

trages vom 1. Juli d. J. ab beginnt: was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 15. Juni 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium
von Bretschneider.**

Herzog.

3) Bekanntmachung, den hinsichtlich der Ständeverhältnisse der Gräfl. Ventinl'schen Familie gefaßten Bundesbeschluß betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 29. Juni 1853.)

Nachdem in Gemäßheit eines in der 15. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845, welcher also lautet: die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräfl. Familie Ventinl, nach ihren Ständeverhältnissen zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der Deutschen Bundesakte zustehen;

in allen Bundesstaaten öffentlich bekannt gemacht werden soll, so kommen wir dem, im Höchsten Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten, für das hiesige Fürstenthum mit Gegenwärtigen nach.

Wera, den 18. Juni 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

4) Bezgl. den Beitritt des Königreichs Württemberg zur Heintathskombention betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 29. Juni 1853.)

Unterm 15. Juni dß. J. ist auch die königlich Württemberg'sche Regierung